



## Reglement für das Schweizer Vereinswettschiessen Gewehr 50m (SVWS G-50)

Ausgabe 2009 - Seite 1

(bisher 5.52.1 d) Reg.-Nr. 5.52.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 33 seiner Statuten folgendes Reglement für das Schweizer Vereinswettschiessen Gewehr 50m (SVWS G-50):

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Zweck

Das SVWS G-50 bezweckt die Ermittlung der Stärkeverhältnisse der Vereine und fördert den Gedanken des Einheitswettkampfes.

#### 1.2 Grundlagen

- Regeln der International Shooting Sport Federation (ISSF Ausgabe 2009 - 2012)
- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV; Reg.-Nr. 2.10)
- Disziplinar- und Rekursreglement des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00)
- Ausführungsbestimmungen (AFB) für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Wettkämpfen des SSV (Reg.-Nr. 2.18.01)
- AFB für das Schiessen von Jugendlichen (Reg.-Nr. 2.18.03)
- AFB für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV von Behinderten und Rollstuhl-Schützen nach Regeln des International Shooting Committee for the Disabled (ISCD Ausgabe 2009 - 2012; Reg.-Nr. 2.18.10)

### 2. Teilnahmeberechtigung

Am SVWS G-50 sind nur lizenzierte Aktiv-A-Mitglieder des teilnehmenden Vereins startberechtigt (vgl. RSpS, allgemeine Regeln [AR], Art. 73 Lizenzpflicht).

Der Wettkampf darf pro Saison nur einmal geschossen werden.

### 3. Organisation

#### 3.1 Leitung

Der Wettkampfchef (WKC) SVWS G-50 ist für die Organisation, die Erstellung der Ranglisten, die Abrechnung und die Zustellung der Informationen an die Medien verantwortlich.

### **3.2 Durchführung**

Das SVWS G-50 wird jährlich vom 15. Mai bis zum 10. September durchgeführt.

Der SSV überträgt die Durchführung und Kontrollen den Kantonalschützen-/Unterverbänden (KSV/UV), welche die entsprechenden AFB erlassen und diese dem WKC SVWS G-50 zur Kenntnis zustellen.

Pro Schiessanlage schießen mindestens drei Vereine. Die KSV/UV können Ausnahmen bewilligen.

## **4. Schiessprogramm**

Das Schiessprogramm besteht aus Übungskehr und Vereinsstich.

- Trefferfeld: 10er-Scheibe
- Stellung: liegend frei (Seniorveteranen können liegend aufgelegt schießen)

### **4.1 Übungskehr**

Vor jeder der beiden Passen des Vereinsstichs kann eine unbeschränkte Anzahl Passen zu fünf Schüssen geschossen werden.

### **4.2 Vereinsstich**

Zwei Passen zu zehn Einzelschüssen. Bei Verwendung von Kartonscheiben dürfen maximal zwei Schüsse pro Karton geschossen werden.

### **4.3 Auszeichnungen und Auszeichnungslimiten**

Die Auszeichnungen und Auszeichnungslimiten werden in den AFB SVWS G-50 festgelegt.

## **5. Rangordnung**

### **5.1 Klassierung**

Die Vereine konkurrieren in drei Leistungsklassen:

- Die Klassen 1 und 2 umfassen je 150, die Klasse 3 die übrigen teilnehmenden Vereine.
- Vereine der Klassen 1 und 2, welche ab dem 136. Rang klassiert sind, steigen in die nächstniedrigere Klasse ab.
- Die 15 Ranghöchsten der Klassen 2 und 3 steigen in die nächsthöhere Klasse auf.
- Erstmals am Wettkampf teilnehmende Vereine werden der Klasse 3 zugeteilt.

Bei Vereinsfusionen wird der neue Verein auf dessen Antrag der Klasse des am höchsten eingeteilten Vereins zugeteilt.

### **5.2 Pflichtresultate**

70 Prozent der lizenzierten Vereinsmitglieder (Stichtag gemäss den AFB SVWS G-50), mindestens jedoch sechs Vereinsmitglieder, gelten als Pflichtresultate. Bruchteile werden wie folgt gerundet: unter 0.5 nach unten, ab 0.5 nach oben.

### **5.3 Vereinsresultat**

Das Vereinsresultat wird aus dem Punktetotal der Pflichtresultate, zuzüglich drei Prozent der Nicht-Pflichtresultate (zwei Kommastellen ohne Rundung) dividiert durch die Anzahl Pflichtresultate errechnet.

Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. die grössere Anzahl Teilnehmer des laufenden Jahres.
2. die höheren Einzelresultate.

Für die Ermittlung der Vereinsresultate sind die KSV/UV verantwortlich.

Der WKC SVWS G-50 erstellt eine Gesamtrangliste, teilt die Vereine in die Leistungsklassen 1 bis 3 ein und sorgt für die Veröffentlichung der Resultate auf der Website des SSV unter „www.swissshooting.ch“.

## **6. Finanzielles**

### **6.1 Gebühren**

Zu Gunsten der durchführenden Vereine kann eine Schussgebühr für den Übungskehr bzw. eine Kontrollgebühr für den Vereinsstich erhoben werden. Die KSV/UV bestimmen in den AFB die Höhe der Kosten für den Übungskehr und den Vereinsstich.

### **6.2 Sport- und Ausbildungsbeitrag**

Der Wettkampf ist abgabepflichtig.

### **6.3 Wert der Kranzkarten**

Die KSV/UV bestimmen in den AFB den Wert der Kranzkarten für den Vereinsstich.

### **6.4 Abrechnung**

Die KSV/UV haben innert drei Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens aber bis zum 30. September mit dem WKC SVWS G-50 abzurechnen.

Insbesondere haben die KSV/UV abzuliefern:

- das Formular „Rapport SVWS G-50“;
- die Rangliste ihrer Vereine nach Leistungsklassen geordnet.

Die Teilnehmerliste und die Standblätter sind von den KSV/UV während eines Jahres aufzubewahren.

### **6.5 Kosten**

Als Anteil an die Kosten des SVWS G-50 belastet die Geschäftsstelle SSV die KSV/UV mit einem Betrag pro Teilnehmenden. Dieser Betrag wird in den AFB SVWS G-50 festgelegt.

## **7. Beschwerden**

Verstösse von Vereinen oder Teilnehmenden gegen die RSpS, gegen die Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen die AFB SVWS G-50 sind der Abteilung Gewehr 10/50m zu melden. Diese entscheidet über die zu treffenden Massnahmen (vgl. RSpS, AR, Art. 98 Beschwerden).

## **8. Disziplinarwesen**

Disziplinarfälle werden gemäss Disziplinar- und Rekursreglement des SSV (Reg.-Nr. 1.31.00) geahndet.

## **9. Ausführungsbestimmungen**

Die Abteilung Gewehr 10/50m erlässt die AFB SVWS G-50.

## **10. Schlussbestimmungen**

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen, insbesondere das Reglement SVWS G-50 vom 24. Oktober 2008.
- wurde von der Präsidentenkonferenz am 24. April 2009 genehmigt.
- tritt am 24. April 2009 in Kraft.

**SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND**

Die Präsidentin

Der Direktor

R. Fuhrer

U. Weibel